

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 511, 614, 615

Falls das Berufungsgericht die Ehe entgegen dem Antrag der Klägerin nicht wegen Ehebruchs mit einer bestimmten Person, sondern aus § 43 EheG geschieden hat, ist die von der Klägerin eingelegte Berufung nicht deswegen unzulässig, weil die Klägerin später auf ihr Scheidungsrecht verzichtet hat und nur noch beantragt festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen und ein Recht zum Getrenntleben habe.

BGH, Urt. v. 6. November 1963 - IV ZR 6/63 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 6/63

Verkündet am
6. November 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Christa-Maria L. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],
B. [REDACTED]-Ch. [REDACTED] ([REDACTED]), St. [REDACTED] Allee [REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Wirtschaftsprüfer Dr. Robert L. [REDACTED], B. [REDACTED]-Ch. [REDACTED]
[REDACTED] ([REDACTED]), St. [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagten, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 18. Dezember 1962 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Eheleute. Die Klägerin hat im ersten Rechtszug die Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Beklagten begehrt und ihr Begehren in erster Linie auf einen Ehebruch des Beklagten mit Dr. med. Hannelore K. gestützt, hilfsweise auf ehewidriges Verhalten des Beklagten. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Ehe aus der Alleinschuld der Klägerin zu scheiden. Das Landgericht hat unter Abweisung der Widerklage die Ehe der Parteien aus dem Verschulden des Beklagten geschieden. Es hat ausgeführt, die Klägerin sei allerdings nicht berechtigt, die Scheidung der Ehe aus § 42 EheG wegen Ehebruchs des Beklagten mit Dr. med. Hannelore K. zu verlangen. Denn es sei nicht erwiesen, daß der Beklagte die Ehe mit dieser Frau gebrochen habe. Dagegen sei ihr Begehren, die Ehe wegen ehewidrigen Verhaltens des Beklagten zu scheiden, begründet.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. In ihrer Berufungsbegründung hat sie den Antrag angekündigt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und unter Abweisung der Widerklage die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Beklagten mit der Ärztin Dr. med. Hannelore K. aus Alleinschuld des Beklagten zu scheiden, hilfsweise unter Abweisung der Widerklage die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Beklagten aus dessen alleinigem Verschulden zu scheiden.

Der Beklagte hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils auf die Widerklage die Ehe der Parteien aus beiderseitiger Schuld zu scheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1962 hat die Klägerin beantragt, das Urteil des Landgerichts zu ändern und festzustellen, daß sie berechtigt sei, dem Beklagten die eheliche Gemeinschaft zu verweigern und von ihm getrennt zu leben, ferner die Anschlußberufung des Beklagten mit der Widerklage zurückzuweisen. Sie hat erklärt, daß sie die Ehescheidungsklage zurücknehme, der Beklagte hat der Rücknahme der Klage widersprochen. Daraufhin hat die Klägerin erklärt, daß sie auf den Scheidungsanspruch verzichte. Der Beklagte hat seinen Antrag aus der Anschlußberufung gestellt.

In der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1962 hat die Klägerin ihre in der Verhandlung am 5. Oktober 1962 gestellten Anträge wiederholt und ferner beantragt, das Urteil des Landgerichts aufzuheben. Hinsichtlich des Ehescheidungsantrags hat sie die Hauptsache mit Rücksicht auf ihren Scheidungsverzicht für erledigt erklärt und beantragt, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen. Der Beklagte hat der Erledigung der Hauptsache widersprochen und beantragt, die "Anschlußberufung" der Klägerin zurückzuweisen, hilfsweise sie als unzulässig zu verwerfen. Das Berufungsgericht hat die Berufung verworfen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihre im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter. Der Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zu Unrecht als unzulässig verworfen. Die Klägerin war durch das

Urteil des Landgerichts beschwert. Denn dieses Gericht hatte ihrem in erster Linie gestellten Begehren, die Ehe wegen Ehebruchs des Beklagten mit Dr. med. Hannelore K. zu scheiden, nicht entsprochen. Das Berufungsgericht hat angenommen, eine Berufung sei nur zulässig, wenn die Beschwerde bei der Einlegung der Berufung vorhanden gewesen sei, auch noch zur Zeit der Entscheidung über das Rechtsmittel gegeben sei. Ob diesem Rechtsstand mit Rücksicht auf die Entscheidungen BGHZ 1, 29 und RGZ 168, 355 beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben. Denn das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß die Klägerin im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht durch das Urteil des Landgerichts nicht mehr beschwert gewesen sei, da sie auf ihr Scheidungsrecht verzichtet und nur noch beantragt habe festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen und ein Recht habe, vom Beklagten getrennt zu leben. Allerdings war die ursprüngliche Beschwerde in diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben, da die Klägerin nicht mehr geschieden werden wollte. Darauf kommt es aber nicht an. Denn die Klägerin hat anstelle ihres Scheidungsbegehrens einen anderen Sachantrag gestellt, dem das Urteil des Landgerichts nicht gerecht wurde. Darin liegt eine Klagänderung. Diese ist nach § 614 ZPO mit den sich aus § 615 ZPO ergebenden Einschränkungen, und zwar auch noch im Berufungsrechtszug zulässig (vgl. Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 614 II 2). Eine Klage auf Feststellung darauf, daß die Partei nicht verpflichtet ist, die eheliche Gemeinschaft herzustellen, kann im Eheprozeß erhoben werden (RGZ 150, 70). Es kann daher auch eine Ehescheidungsklage, falls das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben ist, dahin geändert werden, daß nicht mehr die Scheidung der Ehe begehrt, vi

sondern beantragt wird festzustellen, daß der Kläger berechtigt ist, vom Beklagten getrennt zu leben.

Das Berufungsgericht kann sich für seinen Standpunkt nicht auf das BGHZ 24, 369 veröffentlichte Urteil berufen. Dort handelte es sich um einen Fall, in dem die Klägerin durch das Urteil des Landgerichts von vornherein nicht beschwert war, da das Landgericht ihrem Antrag in vollem Umfang entsprochen hatte. Ihre Berufung wäre trotz Fehlens der Beschwer nur zulässig gewesen, wenn sie das Rechtsmittel eingelegt hätte, um damit die Aufrechterhaltung der Ehe zu erreichen. Da die Klägerin dieses Ziel nicht erstrebte, war ihre Berufung unzulässig. In dem hier zu entscheidenden Falle ist aber die Klägerin durch das angefochtene Urteil beschwert, und sie hat dann allein im Laufe des Berufungsverfahrens ihr Klagbegehren in einer zulässigen Weise geändert.

Da die Berufung nur nach § 547 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO zulässig ist, konnte das Revisionsgericht auch nur die Zulässigkeit der Berufung aussprechen (RGZ 100, 65). Sache des Berufungsgerichts ist es, die Rechtsfolgen zum Ausdruck zu bringen, die

sich aus dem von der Klägerin erklärten Verzicht auf ihr Scheidungsbegehren ergeben, und über ihre jetzt im Berufungsrechtzug gestellten Anträge sowie über die Anschlußberufung des Beklagten zu erkennen.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Graf